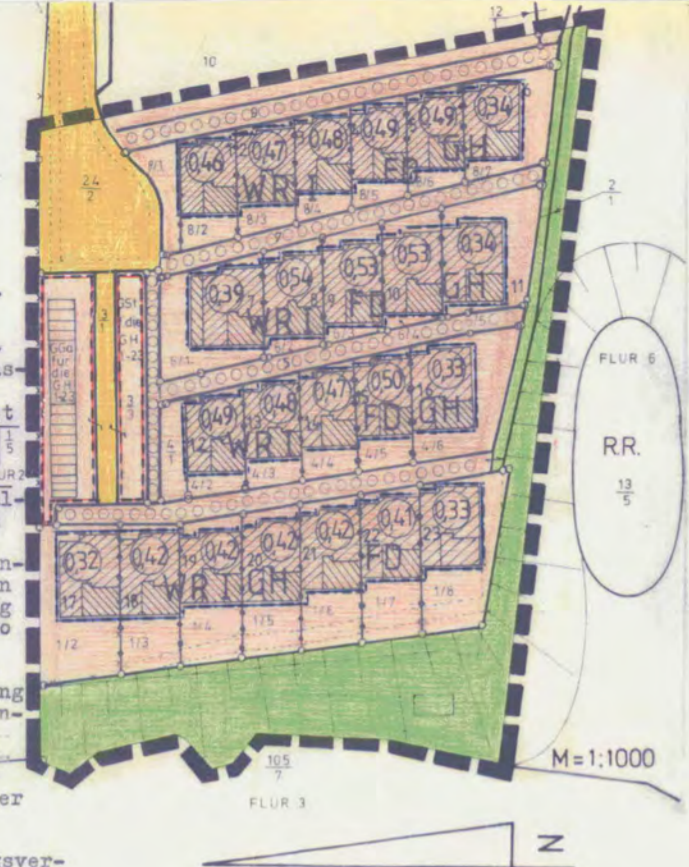


SATZUNG DER STADT  
KAPPELN ÜBER DIE  
3. ÄNDERUNG (TEILBE-  
REICH) B.-PLAN NR. 1  
"ELLENBERG"

Aufgrund des § 10 Bun-  
desbaugesetz in der Fas-  
sung vom 18.8.1976  
(BGBl. I S. 2256) zuletzt  
geändert durch Gesetz  
vom 6.7.1979 (BGBl. I S.  
949) und des § 1 des  
Gesetzes über baugestal-  
terische Festsetzungen  
vom 10.4.1969 (GVOBl.  
Sch. H. S. 59) in Verbin-  
dung mit § 1 der ersten  
Durchführungsverordnung  
zum BauG vom 9.12.1966  
(GVOBl. Sch. H. S. 198)  
wird nach Beschlußfas-  
sung der Stadtvertretung  
vom  
folgende Satzung über die  
3. Änderung (Teilbereich)  
B.-Plan Nr. 1 "Ellenberg"  
bestehend aus der  
Planzeichnung und dem  
Text erlassen.  
Es gilt die Baunutzungsver-  
ordnung in der Fassung vom  
15.9.1977 (BGBl. I S. 1765)



PLANZEICHEN

GGd	Gemeinschaftsgaragen	§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG
—	Fläche für Stellplätze und Garagen	§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG
GGSt	Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 Abs 1 Nr 4 BBauG
○	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	§ 9 Abs 1 Nr 21 BBauG
○	Grünfläche Parkanlage	§ 9 Abs 1 Nr 15 BBauG
■	Reines Wohngebiet	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
■	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
1	Geschossflächenzahl z.B. 0,46	§ 9 Abs 1 Nr 1 BBauG
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs 7 BBauG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
—	Baugrenze	§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
■	Flachdach	§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
GH	Gartenhofhäuser	§ 9 Abs 1 Nr 2 BBauG
■	vorh. bauliche Anlage	
■	geplante bauliche Anlage	
4/3	Flurstücksbezeichnung z.B. 4/3	
—	vorhandene Flurstücksgrenze	

PLANZEICHEN O. NORMCHARAKTER

TEXT ZUR 3. ÄNDERUNG B.-PLAN NR. 1 "ELLENBERG"

- Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Gem. § 21 a Abs. 2 BauNVO können bei Ermittlung der GFZ Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsflächen berücksichtigt werden.

Kappeln, den 15. Mai 1981

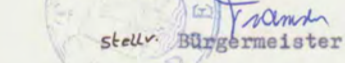
Entworfen und aufgestellt nach den  
§§ 8 und 9 BBauG, auf der Grundlage  
des Aufstellungsbeschlusses der  
Stadtvertretung vom 17.12.1981

Kappeln, den 02.09.1981



Der Entwurf der 3. Änderung des  
B.-Planes, bestehend aus der  
Planzeichnung, dem Text sowie  
die Begründung haben in der  
Zeit vom 16.02.1981 bis 20.03.1981  
nach vorheriger am 06.02.1981  
abgeschlossener Bekanntmachung  
mit dem Hinweis, daß Bedenken  
und Anregungen in der Ausle-  
gungsfrist geltend gemacht wer-  
den können, während der Dienst-  
stunden öffentlich ausgelegen.

Kappeln, den 02.09.1981



Der katastermäßige Bestand am 15. Juli 1981  
sowie die geometrischen  
Festlegungen der neuen städtebau-  
lichen Planung werden als richtig  
bescheinigt.

Schleswig, den 23. Dez. 1981



Reg. Verm. Dir.

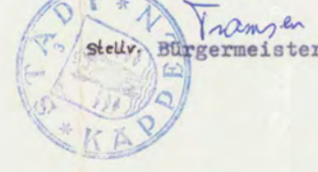
Die Genehmigung dieser Bebau-  
ungsplansatzung für die 3.  
Änderung, bestehend aus der  
Planzeichnung und dem Text,  
wurde nach § 11 BBauG mit  
Erlaß des Landrates vom 27.11.1981  
Az. G/15 -mit Auflagen -  
erteilt.

Kappeln, den 22.12.1981



Die 3. Änderung des B.-Plan Nr. 1  
"Ellenberg" bestehend aus der Plan-  
zeichnung und dem Text wurde am  
27.05.1981 von der Stadtvertretung  
als Satzung beschlossen. Die Begrün-  
dung zur 3. Änderung des B.-Planes  
wurde mit Beschluß der Stadtver-  
tretung vom 27.05.1981 gebilligt.

Kappeln, den 02.09.1981



Die Bebauungsplansatzung für die  
3. Änderung, bestehend aus der Plan-  
zeichnung und dem Text wird hiermit  
ausgefertigt.

Kappeln, den 22.12.1981



Die 3. Änderung des B.-Planes  
Nr. 1 "Ellenberg" bestehend aus  
der Planzeichnung und dem Text  
ist am 12.01.1982 mit der be-  
wirkten Bekanntmachung der  
Genehmigung sowie des Ortes und  
der Zeit der Auslegung rechts-  
verbindlich geworden und liegt  
zusammen mit seiner Begründung  
auf Dauer öffentlich aus.

Kappeln, den 12.01.1982



Die Auflagen wurden durch den  
satzungsändernden Beschluß der  
Stadtvertretung vom 16.12.1981  
erfüllt.  
Die Auflagenerfüllung wurde mit  
Erlaß des Landrates des Kreises  
Schleswig-Flensburg als allge-  
meine untere Landesbehörde vom  
05.01.1982 Az.  
bestätigt.

Kappeln, den 12.01.1982

